

Technikstandards: WAS IST WAS?



Text: Jutta Heinkelmann

Nicht nur in der Normung, sondern auch in vielen anderen Zusammenhängen stößt man auf die unterschiedlichsten Definitionen technischer Standards – auf Begrifflichkeiten wie „Allgemein anerkannte Regeln der Technik“ oder den „Stand der Technik“. Selbst in der Bauordnung finden sie sich. Aber was verbirgt sich hinter diesen Begriffen genau? Und: Worin unterscheiden sie sich? Ein Versuch etwas Licht ins Dunkel zu bringen ...

Selbst der Überbegriff „Technische Standards“, oder kurz Technikstandards“, wird nicht einheitlich gebraucht. „Teilweise wird von den „Regeln der Technik“, von „Standardnormen“, von „Sicherheitsstandards“ oder etwa von „Technikklauseln“ gesprochen“, führt Mark Seibel in seiner Publikation „Baumängel und anerkannte Regeln der Technik“ aus. Er stellt fest, dass den Technikstandards die generelle Funktion zukommt, „die Grenze zwischen dem hinzunehmenden Risiko einerseits und dem unerlaubten Risiko andererseits zu bestimmen“ – oder kurz umschrieben: „Wie sicher ist sicher genug?“

Im Technikrecht begegnen uns eine Vielzahl unterschiedlicher Standards. Im Folgenden wird versucht, einige wichtige zu erklären.

Stand der Technik

Eine Legaldefinition des „Standes der Technik“ findet sich im Bundes-Immissionsschutzgesetz. Hintergrund ist, dass der Gesetzgeber mit Definition dieses Standards neueste technische Erkenntnisse zum Zwecke des Umwelt-

schutzes in der Praxis einsetzbar machen wollte. Eine praktische Erprobung ist nicht zwingende Voraussetzung.

In Teil 2 der DIN 820, Ausgabedatum 2012-12 – der Norm, die das Normen regelt – ist der Begriff „Stand der Technik“ unter Punkt 3.4 wie folgt definiert: „entwickeltes Stadium der technischen Möglichkeiten zu einem bestimmten Zeitpunkt, soweit Produkte, Prozesse und Dienstleistungen betroffen sind, basierend auf entsprechenden gesicherten Erkenntnissen von Wissenschaft, Technik und Erfahrung“. Der Begriff beschreibt das „momentan praktisch-technisch Erreichte“, wie Mark Seibel es ausdrückt. Kontrovers diskutiert wird, wie lange und wie viel „Erfahrung“ mit diesen Produkten, Prozessen und Dienstleistungen in der Praxis gesammelt worden sein muss.

Stand der Wissenschaft (und Forschung)

Dieser Begriff geht über den der Stand der Technik hinaus. Er beinhaltet die Gesamtheit aktueller Erkenntnisse aus Wissenschaft und Forschung.

Stand der Wissenschaft und Technik

Dieser Standard ist eine Kombination von „Stand der Wissenschaft“ und „Stand der Technik“, wobei dem „Stand der Wissenschaft“ erhöhte Bedeutung zukommt. „Die Hinzunahme des Standes der Technik ist vor allem deshalb sinnvoll, weil sich neue Erkenntnisse neben der wissenschaftlichen Forschung auch aus der technischen Praxis heraus entwickeln können“, erklärt Mark Seibel. Und wei-

ter: „Der Stand von Wissenschaft und Technik“ umfasst über das momentan praktisch-technisch Erreichte (Begriffsmerkmal „Stand der Technik“) hinaus auch die neuesten Ergebnisse des derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes (Begriffsmerkmal „Stand der Wissenschaft“). Während der „Stand der Technik“ ausschließlich realisierte technische Verfahren abbildet, genügt für den „Stand von Wissenschaft und Technik“ „eine wissenschaftlich-theoretische Prognose der Realisierbarkeit.“

(anerkannte) Regeln der Baukunst

„Um die Gebrauchstauglichkeit sicherzustellen, bezieht man sich seit altersher auf die Regeln der Baukunst, die heute als „anerkannte Regeln der Technik“ (a.R.d.T.) bezeichnet werden“, wie Zöller und Boldt (siehe Buchtipps) erklären.

Auch in der Bauordnung – genauer in Art. 3 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung – begegnet man dem Begriff der „anerkannten Regeln der Baukunst“. Unter diesem Fokus stellen Farmers, Molodovski und Waldmann in ihrem Kommentar zur Bayerischen Bauordnung den Standard wie folgt dar: „Unter anerkannten Regeln der Baukunst sind nicht nur allgemein anerkannte handwerkliche Regeln, technische Konstruktionsgrundsätze und Regeln der Statik und Materialkunde zu verstehen, also Regeln der Technik, sondern auch bauhandwerkliche und architektonische Grundsätze, also Grundregeln für die ästhetische („baukünstlerische“) Gestaltung baulicher Anlagen; dabei kommt es nicht an auf die Anerkennung durch die „Allgemeinheit“, sondern auf die auf wis-

BUCHTIPPS

Empfehlungen für den vertieften Einstieg ins Thema:

- Mark Seibel, Baumängel und anerkannte Regeln der Technik – Handbuch für Baujuristen, C.H. Beck: 2009, ISBN 978-3-406-57737-6
- Antje Boldt und Matthias Zöller (bearb.), Anerkannte Regeln der Technik – Inhalt eines unbestimmten Rechtsbegriffs, Der Bausachverständige / Edition, Heft 8, Bundesanzeiger Verlag: 2017, ISBN 978-3-8462-0783-3

senschaftlicher Erkenntnis und praktischer Erfahrung beruhende Überzeugung der Mehrzahl der mit den einschlägigen Arbeiten befassten Personen, dass die Einhaltung der Regel richtig und notwendig ist (...). Da der Schwerpunkt auf der Gestaltung liegt, ist im Gegensatz zu Art. 3 Abs. 2 nicht auch von den Regeln der Technik die Rede“. Dies kann als Hinweis darauf verstanden werden, dass „Bauherren auch baukulturelle Belange in ihre Planungen einzubeziehen haben“, so die Simon, Busse in ihrem Großkommentar zur Bayerischen Bauordnung.

Allgemein anerkannte Regeln der Baukunst und Technik

Liest man Art. 3 BayBO weiter, so stößt man in Abs. 2 auf die „allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik“. „Der Begriff (...) umfasst die technischen Regeln für den Entwurf und die Ausführung baulicher Anlagen, die in Wissenschaft und Praxis (nämlich bei den vorgebildeten Praktikern, die sich mit der Anwendung der betreffenden Regeln befassen müssen) durchwegs bekannt und als richtig und notwendig anerkannt sind“, so Farmers, Molodovsky und Waldmann. Das OLG Nürnberg definiert die Regeln in seinem Urteil vom 25. Juli 2002 wie folgt: „Allgemein aner-


kannte Regeln der Baukunst und Technik“ sind auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen beruhende, allgemein bekannte, anerkannte und bewährte technische Regeln für den Entwurf, die Ausführung und Unterhaltung baulicher Anlagen.“

Allgemein anerkannte Regeln der Technik (aaRdT)

Dies führt unmittelbar zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Grundsätzlich werden darunter die für die Fertigung und Konstruktion von Bauwerken und Bauleistungen geltenden Regeln verstanden, die in der Wissenschaft als theoretisch richtig anerkannt sind und die sich in der Praxis durchgesetzt, also einem nach dem neuesten Erkenntnisstand vorgebildeten Techniker bekannt sind, und in der Praxis bewährt haben (OLG Hamm, Ur. V. 18.4.1996 – 17 U 112/95). Mit der Durchsetzung in der Praxis zugleich ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal zu den „Regeln der Wissenschaft“ benannt. Angesichts des zuweilen rasanten Tempos, in dem die technische Entwicklung vorstatten geht, werden zunehmend die Merkmale der praktischen Bewährung und allgemeinen Anerkennung kritisch hinterfragt.

Nicht nur im Bauordnungsrecht sind die aaRdT von Bedeutung, sondern z. B. auch als Definition der üblichen bzw. geschuldeten Qualität im Werkvertragsrecht und somit als Haftungsmaßstab. Anders jedoch als der „Stand der Technik“ existiert für die aaRdT keine Legaldefinition, was zur Folge hat, dass Inhalt und Verständnis des Begriffes von der Deutung durch Rechtsprechung und Literatur abhängen – für den Planer wenig ermutigend!


Résumé

Zusammenfassend lassen sich drei Ebenen ausmachen: Allen voran stehen die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Sie entsprechen aufgrund des Merkmals „allgemein anerkannt“, und dem hierfür notwendigen fachlichen Konsens, nur mit Verzögerung Neuerungen und technischem Fortschritt. Demgegenüber bildet der Stand der Technik, der einer langfristigen Bewährung und damit verbundenen allgemeinen Anerkennung nicht bedarf, technische Innovation unmittelbarer ab. Der Stand der Wissenschaft (und Technik) schließlich spiegelt als weitestes Feld die aktuellsten technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse wider und wird nicht durch das bereits Realisierte bzw. Realisierbare eingengt. 

Neues Merkblatt für Auftraggeber zur Best Practice in VgV-Verfahren

Text Lia Möckel

Nach der Evaluierung und Darstellung von häufigen Verfahrensfehlern in Vergabeverfahren hat die Projektgruppe „Rechtsschutz für Teilnehmer in VgV-Verfahren“ aus diesen Erkenntnissen ein Merkblatt entwickelt, welches Bewerber über die rechtlichen Möglichkeiten informiert, auf Verfahrensfehler zu reagieren.

Gleichzeitig war es ein wichtiges Anliegen der Projektgruppe, diese Erkenntnisse zu nutzen, um anwenderorientiert Verfahrensfehler von Anfang an zu verhindern und somit das Bewerberfeld nicht einseitig und für den Auftraggeber nachteilig zu begrenzen. Das neue Merkblatt soll durch eine Beispielrechnung und leicht anzuwendende Tabellen als Hilfestellung für den Auftraggeber beim Aufstellen der Eignungskriterien dienen. Die Vereinfachung ermöglicht eine größere Rechtssicherheit. Die richtige Auslegung der VgV dient weiterhin dem Ziel, Vielfalt in der Baukultur zu fördern und den Auftraggebern langfristig eine große Zahl an geeigneten Bewerbern am Markt zu sichern. 

Projektgruppe „Rechtsschutz für Teilnehmer in VgV-Verfahren“

Mitglieder

- Dipl.-Ing. Andreas Freiherr von Fürstenberg, Architekt und Stadtplaner, München
- Dipl.-Ing. Univ. Thomas Glatzel, Architekt und Stadtplaner, München
- Dipl.-Ing. Univ. Doris Grabner, Landschaftsarchitektin und Stadtplanerin, Freising
- AA Dipl. Dipl.-Ing. (FH) John Höpfner, Architekt und Stadtplaner, München (Vorsitzender)
- Dipl.-Ing. Univ. Frieder Vogelsang, Architekt, München
- Dipl.-Ing. (FH) Stefan Vogl, Architekt, Amberg
- Dipl.-Ing. Univ. Karlheinz Beer, Architekt und Stadtplaner, Weiden (Vorstandskoordinator)

Das neue Merkblatt finden Sie unter:

byak.de/planen-und-bauen/vergabe/arbeitsmaterialien.html#c3267